

Der Ehevertrag - individuelle Lebensgestaltung verlangt individuelle Regelung

Karl-Friedrich v.Knorre

v. Knorre & Stützer, Rechtsanwälte, Offenbach am Main, 2006

Anläßlich der Eheschließung geloben sich die Eheleute Treue bis in den Tod. Fakt ist jedoch, daß ein Drittel aller Ehen in Deutschland scheitern. Trotzdem lehnen es die meisten Ehepaare ab, sich mit den Folgen einer möglichen Scheidung auseinanderzusetzen. Dies kann zu unangemessenen Ergebnissen führen, da die starren gesetzlichen Regelungen im Falle einer Scheidung die Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen.

Daher empfiehlt sich der Abschluß eines maßgeschneiderten Ehevertrages, der den individuellen Bedürfnissen der Ehepartner Rechnung trägt. Reine Musterverträge helfen in diesem Zusammenhang nicht weiter, da es keinen Sinn macht, die eine schematische Regelung durch eine andere zu ersetzen. Der Ehevertrag kann vor oder auch nach Eheschließung abgeschlossen werden.

Sofern kein Ehevertrag geschlossen wird, leben die Eheleute automatisch im Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. Der Gesetzgeber geht hierbei von der klassischen Rollenverteilung aus, die aber auf viele Familien nicht mehr zutrifft: der eine Ehepartner ist erwerbstätig, der andere Ehepartner erzieht die Kinder und führt den Haushalt. Jeder der Ehepartner behält das Vermögen, daß er am Anfang der Ehe besaß. Dazu gehören auch die eigenen Schulden. Der berufstätige Ehepartner verdient in seinem Beruf das

Geld, er erlangt also Wohlstand. Der hausführende Ehepartner leistet durch seine Arbeit auch Erhebliches für das Wohl der Familie, er verdient jedoch kein oder nur unwesentlich Geld.

Wird die Ehe später geschieden, so findet ein finanzieller Ausgleich zwischen den Ehepartnern statt. Derjenige Ehepartner, der während der Ehe einen höheren Zugewinn an Vermögen erzielt hat, muß die Hälfte der Differenz an den anderen Partner abgeben, und zwar in bar. Dies erscheint gerecht, da der hausführende Ehepartner bewußt auf die Möglichkeit, Geld zu verdienen verzichtet und sich um die Erziehung der Kinder und den Haushalt gekümmert hat.

Problematisch wird der Zugewinnausgleich jedoch dann, wenn z.B. eine Firma aufgebaut worden ist. Das Auszahlen des Zugewinns in bar übersteigt in den meisten Fällen die Zahlungskraft des

Unternehmens, gleichbedeutend mit dem Ruin des Betriebes.

Ebenso problematisch ist die Situation, wenn einer der Ehepartner mit erheblichen Schulden in die Ehe geht: Bei der Feststellung des Anfangsvermögens wird das Vermögen mit NULL bewertet, nicht jedoch mit dem tatsächlichen Minusbetrag. Verwendet dieser Ehepartner nun während der Ehe sein verdientes Geld allein zur Schuldentilgung, so gilt dies nicht als Zugewinn. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung des anderen Partners dar, die in einem Ehevertrag geregelt werden kann.

Sofern beide Ehepartner voll berufstätig sind, besteht nicht immer ein Grund, den Zugewinn bei einer Scheidung zwischen den Partnern zu teilen; schliesslich trägt jeder Partner die Verantwortung für seinen eigenen beruflichen Erfolg. Auch hier ist es ratsam, per Ehevertrag einen anderen Güterstand zu wählen, oder jedenfalls den gesetzlichen Güterstand zu modifizieren.

Die Beispiele verdeutlichen, daß bei einer Scheidung der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft oft zu finanziell unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Probleme können des weiteren im Unterhaltsbereich auftreten, sofern einer

der Ehepartner bereits einmal verheiratet war. Hier bietet sich die Vereinbarung der **Gütertrennung** an. Das während der Ehe gemeinsam angeschaffte Eigentum wird bei vereinbarter Gütertrennung zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Dies führt vielfach zu zusätzlichem Streit, da sich oft nicht mehr mit letzter Sicherheit feststellen läßt wer welchen Hausrat mit in die Ehe eingebracht hat.

Steuerechtlich gesehen hat die Gütertrennung den Nachteil, daß der Zugewinnausgleich auch für den Todesfall ausgeschlossen ist. Dem überlebenden Ehepartner steht dann kein erhöhter Erbteil zu. Der von der Erbschaftssteuer befreite Zugewinnausgleich entfällt.

Um die Nachteile der Gütertrennung auszuschließen wurde die **modifizierte Zugewinnsgemeinschaft** entwickelt. Dabei wird vereinbart, daß im Falle einer Scheidung der Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist, hingegen im Todesfall die Zugewinnsgemeinschaft gilt. Für die oben dargestellten Problemfälle kann dies eine Lösung darstellen, da die Vorteile der Gütertrennung mit den steuerlichen Vorteilen des gesetzlichen Güterstandes verbunden werden.

***Alle Rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität
und Vollständigkeit der Texte und
sonstigen Informationen.***